

Satzung

des

Museumsvereins Harburg e. V.

in der Fassung vom 16. April 2019

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1898 gegründete Museumsverein führt den Namen „Museumsverein Harburg e. V.“.
Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Vereinsregisternummer VR 5278.

§ 2

Vereinszweck

Ausschließliche und unmittelbare Zwecke des Vereins sind die Erforschung der Heimat, Förderung der Heimatpflege, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Stadtgeschichte und die Unterstützung der archäologischen Arbeit. Weiterhin ist der Zweck des Vereins die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge/Spenden zur Förderung der vorgenannten Zwecke.

Die Zwecke werden vorrangig in der Metropolregion Hamburg verwirklicht

1. insbesondere durch unmittelbare einmalige oder laufende finanzielle Leistungen oder Sachleistungen an das Archäologische Museum Hamburg und das Stadtmuseum Harburg in dessen Funktion als Archäologisches Museum Hamburg, als die in der Freien und Hansestadt Hamburg und im Landkreis Harburg tätige Institution der Bodendenkmalpflege und als Stadtmuseum Harburg

oder

2. ausdrücklich durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge/Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder andere geeignete öffentliche Behörden, vornehmlich das Archäologische Museum Hamburg und das Stadtmuseum Harburg, damit diese die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Zwecke nachhaltiger fördern können.

Der Verein wirkt in erster Linie als Förderverein des Archäologischen Museums Hamburg und des Stadtmuseums Harburg.

Die Förderung der in § 2 Abs. 1 beschriebenen Zwecke durch den Verein selbst soll durch Projekte erfolgen, die archäologisches, stadtgeschichtliches und heimatkundliches Wissen festigen und verbreiten, allgemeines Interesse an Archäologie, Stadtgeschichte und Heimatkunde in weiten Kreisen der Bevölkerung wecken und fördern, vertiefende wissenschaftliche und populäre Forschungen unterstützen, dem Engagement zur Erhaltung und Pflege historischer Substanz in vielfältiger Form nützen und der Wahrung der in § 2 Abs. 1 beschriebenen Zwecke durch öffentlich bezogene Stellungnahme Ausdruck verleihen.

Insbesondere soll der Verein Veranstaltungen wie archäologische, stadtgeschichtliche und heimatkundliche Exkursionen und Vorträge organisieren oder unterstützen, Kontakte zu anderen Fördervereinen kulturhistorischer Museen halten, für das Archäologische Museum Hamburg und das Stadtmuseum Harburg werben, Informationsmaterial und Periodika, wie das Harburger Jahrbuch und „Die Museums-Achse“ herausbringen oder dieses unterstützen und daran inhaltlich mitwirken oder dieses koordinieren, Befragungen in der Öffentlichkeit, vornehmlich von Zeitzeugen durchführen oder veranlassen und insbesondere junge Menschen für Fragen der Heimatkunde, Stadtgeschichte und der Archäologie interessieren, zum Beispiel über die Teilnahme an ausgelobten und preisgeldbedachten altersentsprechend eigenständigen Forschungsarbeiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, § 52 der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Organe und die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Davon ausgenommen sind pauschalierte Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale), die in angemessener Höhe, aber nicht über dem steuergesetzlich vorgesehenen Höchst-Steuerfreibetrag, gewährt werden können, sowie die Erstattung von Auslagen, die nachzuweisen oder glaubhaft zu machen sind und der Zustimmung des Vorstands bedürfen.

Ebenfalls ausgenommen sind Vergütungen, die in angemessener Höhe als Honorar für die Durchführung von Vorträgen und sonstigen Maßnahmen an Mitglieder gezahlt werden können (Übungsleiterpauschale) und die der generellen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Auf Vorstandsbeschluss kann dem/der Vorsitzenden Verfügung über einen Geldbetrag eingeräumt werden, über den er/sie für Angelegenheiten des Vereins im eigenen Ermessen entscheiden kann.

Die finanziellen Mittel und Sachleistungen zur Erfüllung der Zwecke des Vereins sollen aufgebracht werden durch Beiträge der Mitglieder, Geld- und Sachspenden, Stiftungen, letztwillige Verfügungen und sonstige unentgeltliche Leistungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstands.

Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Natürliche Personen, die sich in herausragender Weise um die Belange, Ziele und Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens drei Mitgliedern durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Ehrenmitglieder können aus besonderem Anlass zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden und haben dabei beratende Stimme.

§ 4 Datenschutz

Beim Eintritt in den Verein (mit der Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft erhebt, speichert und verarbeitet der Verein nur solche Daten der Mitglieder, die zur Verfolgung der Vereinsziele gemäß § 2 dieser Satzung und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.

Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den gesetzlichen Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) per EDV gehandhabt und sind Gegenstand einer gesonderten Datenschutzerklärung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder verfügen über Rechte und Ansprüche. Sie haben

1. Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsgemäßen Inanspruchnahme/Teilnahme offen.
2. das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Stimmvollmachten können nicht erteilt werden.
Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge an den Vorstand zu stellen. Anträge bedürfen der Schriftform.
Die Nutzung von E-Mails im Schriftverkehr ist zulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. diese Satzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen sowie die Bestimmungen dieser Satzung zu befolgen,
2. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten und sich aus einer vom Vorstand aufgestellten Beitragsordnung ergebenden Beiträge und sonstigen Leistungen zu den in der Beitragsordnung aufgeführten Zeitpunkten zu entrichten und die für die Bemessung ihrer Zahlungspflicht erforderlichen Angaben fristgerecht zu übermitteln.
Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand, so ruhen seine Rechte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung/Löschung der Eintragung;
- b) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Einmonatsfrist möglich und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Rückständige Verpflichtungen bleiben durch den Austritt unberührt;

- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Veranlassung des Vorstandes, wenn die Anschrift des Mitglieds zwei Jahre unbekannt geblieben ist oder das Mitglied die ihm obliegenden Zahlungen gemäß Beitragsordnung nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat. Rückständige Verpflichtungen bleiben durch die Streichung unberührt;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei schwer vereinschädigendem Verhalten auf Beschluss des Vorstands. Gegen einen solchen Beschluss des Vorstandes, der durch eingeschriebenen Brief zuzustellen ist, steht dem Mitglied binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig zu entscheiden hat. Rückständige Verpflichtungen bleiben durch den Ausschluss unberührt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Alljährlich findet im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die als Jahreshauptversammlung einzuberufen ist. Zur Jahreshauptversammlung und zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der/die Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe des Ortes, des Tages, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich per E-Mail ein. Mitglieder, die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, werden per Brief eingeladen. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekanntgegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet und abgesandt wurden.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen bis zum 15. März schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden, um vor der Jahreshauptversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden zu können.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit in dieser Satzung anderes nicht bestimmt ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Nutzung von E-Mails im Schriftverkehr ist zulässig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein/eine Stellvertreter/in. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds kann für die Durchführung von Vorstandswahlen aus der Mitgliederversammlung ein/eine neutrale/r Versammlungs- oder Wahlleiter/in gewählt werden, der/die nach Abschluss des Wahlvorganges die Leitung wieder an das die Mitgliederversammlung leitende Vorstandsmitglied zurückgibt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt möglichst in Form offener Wahl. Blockwahl ist zulässig. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds auf eine geheime Abstimmung, muss dem Antrag entsprochen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere nachstehende Aufgaben, die möglichst auf der Jahreshauptversammlung erledigt werden sollen:

1. Entgegennahme des Vorstandsberichts und der Berichte des Kassenwarts/der Kassenwartin sowie der Rechnungsprüfer/innen;
2. Entlastung der Vorstandsmitglieder hinsichtlich der Geschäftsführung und der Jahresabrechnung;
3. Wahl des Vorstands und Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Die Abberufung ist nur zulässig, wenn diese sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen, Handlungen begehen, die gegen das Vereinsinteresse gerichtet sind oder wenn offenbar wird, dass sie ihren Aufgaben nicht gewachsen sind;
4. Wahl der Rechnungsprüfer/innen;

5. Ernennen von Ehrenmitgliedern sowie ggf. die Aberkennung der Ehrung;
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Verabschiedung der Beitragsordnung;
7. Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins;
9. Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Vereinen.

Zu den Punkten 8. und 9. ist eine Mehrheit von mindestens Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Er wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, möglichst der Jahreshauptversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederwahl zulässig.

Der/die jeweilige Direktor/in des Archäologischen Museums Hamburg und des Stadtmuseums Harburg gehört dem Vorstand an.

Der Vorstand bleibt bis zum Antritt seiner Nachfolger im Amt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Vereinsgeschäfte zu führen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten.

Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und seine/ihre ein bis zwei Stellvertreter/innen, eine/n Schriftführer/in, eine/n Kassenwart/in und Beisitzer. Ist die Höchstzahl der Mitglieder des Vorstandes nicht erreicht, kann der Vorstand geeignete Personen mit einfacher Mehrheit hinzuwählen (kooptieren).

Der/die Vorsitzende hat den Verein nach außen zu vertreten und die Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes einzuberufen und zu leiten.

Der/die Vorsitzende und seine/ihre ein bis zwei Stellvertreter/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den Verein sind der/die Vorsitzende und ein/eine Stellvertreter/in alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, den Verein nur gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung gemeinsam mit einem/einer Stellvertreter/in zu vertreten.

Der Vorstand tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende jährlich mindestens zweimal unter dessen/deren Leitung zusammen. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden wird er/sie durch einen/eine Stellvertreter/in vertreten. Der Vorstand kann nach Ermessen des/der Vorsitzenden öfter einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Bearbeitung grundsätzlicher Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, geregelt wird.

Der/die Schriftführer/in hat über jede Mitgliederversammlung des Vereins eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss vom/von der Versammlungsleiter/in gegengezeichnet werden. Beschlüsse des Vorstands werden durch den/die Schriftführer/in in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von diesem/dieser und dem/der Sitzungsleiter/in unterzeichnet.

§ 11 Kassen- und Vermögensverwaltung

Der/die Kassenwart/in hat für die rechtzeitige Erhebung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Die Kassenführung obliegt dem/der Kassenwart/in. Der/die Kassenwart/in ist in seinem/ihrer Aufgabenbereich allein vertretungsberechtigt. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom/von der Kassenwart/in sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen.

Die Prüfung dieser Unterlagen ist vor Durchführung der Jahreshauptversammlung von zwei Rechnungsprüfern /-prüferinnen vorzunehmen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher

Mehrheit gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

Gegenstand der Rechnungsprüfung sind die Rechnungsbelege, die ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung, nicht hingegen die Zweckmäßigkeit getätigter Ausgaben. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu informieren. Dies kann in Schriftform erfolgen.

§ 12 Änderungen der Satzung

Zu einer Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der betreffende Antrag muss auf der bekanntgegebenen Tagesordnung verzeichnet gewesen sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschließen. In der Einberufung sind der Antrag auf Auflösung sowie seine Gründe anzugeben.

Die Liquidation erfolgt durch Liquidatoren/Liquidatorinnen, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Soweit diese Wahl unterbleibt, erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seine/ihre ein bis zwei Stellvertreter/innen als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen.

Bei Zusammenschluss mit anderen Vereinen fällt das Vereinsvermögen an den neu entstehenden Verein; bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. dieser Satzung zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen ist für das Archäologische Museum Hamburg und das Stadtmuseum Harburg zu verwenden.

Der Beschluss darf erst aufgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt zugestimmt hat. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 14 Ermächtigung

Soweit der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung durch das zuständige Finanzamt Satzungsinhalte entgegenstehen oder zu diesem Zweck hinzuzufügen sind oder auf Empfehlung der vorgenannten Behörden geändert werden sollen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen eigenständig und ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der satzungsgemäßen Zielsetzung am nächsten kommt, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt werden sollte.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung 2019 des Museumsvereins Harburg.

Hamburg, 16. April 2019

gezeichnet

Prof. Dr.-Ing. Peter Chr. Hornberger
Vorsitzender

gezeichnet

Prof. Dr. Rainer-Maria Weiss
Stellvertreter